

Vom Nachbarschaftsstreit zur existenziellen Krise

Eine nachbarschaftliche Auseinandersetzung mit tätlichem Angriff hatte für einen Versicherungskaufmann zur Folge, dass sein Auftraggeber, die Öffentliche Versicherung Oldenburg, die Zusammenarbeit fristlos aufkündigte. Das Gericht hielt die Kündigung für unwirksam, versagte dem Vertreter jedoch den Schadensersatz.

Beinahe hätte der Geschäftsstellenleiter der Öffentlichen Versicherung Oldenburg erneut seinen Aufsitzmäher in Grenzsteine und -stangen gesteuert. Diese waren durch den im Mai sprießenden Rasen halb verdeckt gewesen. Als dies zuvor schon einmal passiert war, hatte er das Mähwerk ersetzen müssen. Die Fremdkörper befanden sich in Wurfweite zum Nachbargrundstück.

Der Nachbar hatte die Teile über den Zaun geworfen, weil er es seinem Nachbarn verübelte, das Grundstück beim Erwerb katasteramtlich vermessen zu lassen. Dabei war entdeckt worden, dass der Nachbar die Einfriedung auf dem Erwerbsgrundstück errichtet hatte. Es mussten neue Grenzmarkierungen auf der Parzelle gesetzt werden, die der Nachbar zu Unrecht für sich vereinnahmt hatte. Um dem nachbarlichen zivilen Ungehorsam ein Ende zu setzen, suchte der Versicherungskaufmann die Nachbarn auf. Er erklärte diesen an deren Haustür, dass er weitere derartige Aktionen zum Anlass nehmen werde, die Ordnungsbehörden einzuschalten.

Kaum hatte er den Nachbarn den Rücken zugekehrt, um den Rückweg anzutreten, traf ihn ein Schlag. Er drehte sich um und wurde zwei weitere Male ins Gesicht geschlagen, bis es ihm endlich gelang, den metallenen Kleiderbügel des wütenden Nachbarn zu ergreifen und den Angriff zu beenden.

Ein Tatzeuge eilte herbei, um dem benommenen Versicherungsmann eine Wund-Erstversorgung anzubieten. Dieser zog es vor, die Polizei zu rufen. Nachdem die Beamten den Tathergang aufgenommen und das Tatwerkzeug fotografiert hatten, fanden sie die durch die Wucht der Schläge im Mittelsteg zertrennte Brille des Versicherungsvertreters. Zu seinem Erstaunen erfuhr dieser von den Beamten, dass der Nachbar ebenfalls Strafanzeige erstattet hatte. Dass dieser Vorfall sich zu einer existenziellen Krise ausweiten würde, konnte er zu diesem Zeitpunkt nicht einmal erahnen.

Sein Auftraggeber, die Öffentliche Versicherung, suchte die Nachbarn auf und kündigte darauf fristlos den langjährigen Agenturvertrag des Versicherungsvertreters. Dabei wurde dieser in seinem Büro von einem Sonderkommando empfangen, angeführt vom Vertriebsdirektor und zwei weiteren Führungskräften. Diese nahmen dem Vertreter die Schlüssel zu dem von der Öffentlichen gemieteten Agenturbüro ab,

bemächtigten sich des Notebooks des Vertreters und setzten ihn schließlich vor die Tür. Das Ganze erfolgte in Gegenwart der Angestellten. Der Vertriebsdirektor ließ es sich nicht nehmen, dem Außendienstmitarbeiter des Vertreters die Agenturnachfolge anzubieten.

Mit Anwaltsschreiben klärte der Vertreter den Versicherer noch am Tag des Erhalts der Kündigung unter Benennung des Zeugen über den Tathergang auf. In dem Schreiben wurde die Kündigung als unbegründet zurückgewiesen und der Versicherer aufgefordert, dem Vertreter die weitere Tätigkeit zu ermöglichen. Außerdem verwahrte sich der Vertreter gegen das eigenmächtige Verhalten des Versicherers sowie jegliche Abwehrmaßnahmen.

Versicherer erzwang fristlose Kündigung

Ohne den Tatzeugen vorher anzuhören, verteidigte der Versicherer sein Verhalten durch Anwaltsschreiben. So erzwang er die fristlose Kündigung seitens des

Kompakt

- Nicht jede außerordentliche Kündigung berechtigt zum Schadensersatz.
- Der Kündigung muss eine zu vertretende Pflichtverletzung des Gekündigten zugrunde liegen.
- Den Schadensersatzanspruch zu versagen, kann den Vertreter in seinen Rechten verletzen.

Vertreters. Der Verlust seiner Existenz und das Vorgehen des Versicherers haben den Vertreter nervlich derart belastet, dass er sich in stationäre Behandlung begeben musste.

Auf die Klage des Vertreters stellte das Landgericht Oldenburg fest, dass die Kündigung des Versicherers in Ermangelung eines Bezugs des Vorfalls zum Vertretervertrag unwirksam sei. Den weitergehenden Antrag des Vertreters – festzustellen, dass der Versicherer den Schaden zu ersetzen habe, der infolge der außerordentlichen Kündigung des Vertrages entstanden ist – wies die Kammer dagegen ab.

Diese Entscheidung stützte das Gericht auf folgende Erwägungen: Für die Würdigung, dass die außerordentliche Kündigung den Vertretervertrag beendet hat, stellte die Kammer darauf ab, dass die Kündigung nicht isoliert eine Reaktion auf die vorherige unberechtigte außerordentliche Kündigung des Versicherers sei. Vielmehr habe sie auch das harsche Vorgehen des Versicherers zum Gegenstand, ebenso wie die Abwerbegespräche, die dieser geführt habe.

Nicht immer gibt es einen Schadensersatzanspruch

Allerdings ziehe nicht jede außerordentliche Kündigung einen Schadensersatzanspruch nach sich. Erforderlich sei, dass der Kündigung eine zu vertretende Pflichtverletzung des Gekündigten zugrunde liege. Die Kündigung müsse durch ein Verhalten veranlasst sein, das der Versicherer zu vertreten hat. Außerdem sei erforderlich, dass das verschuldete Fehlverhalten ursächlich werde für die Kündigung.

Erhalte der Versicherer eine Mitteilung darüber, dass ein betagtes in der Nachbarschaft zum Vertreter lebendes Ehepaar dem Vertreter eine Körperverletzung und Hausfriedensbruch vorwerfe, dürfe er sich für berechtigt ansehen, den Vertretervertrag außerordentlich zu kündigen. Dabei dürfe er auch Abmahnungen bewerten, die er dem Vertreter wegen verbaler Entgleisungen und

Unfreundlichkeiten erteilt habe, wenn es sich dabei nicht nur um wenige Ereignisse handele.

Dies sei anzunehmen, wenn der Versicherer den Vertreter in den Jahren 2014, 2018, 2019 und 2022 der insgesamt über 20 Jahre währenden Tätigkeit wegen ungebührlichen Verhaltens abgemahnt habe. Unter diesen Umständen sei es im Rahmen des Erwartbaren, dass die entsprechenden Schreiben beim Versicherer abrufbar seien und sie die Gesamteinstellung zu der Vertragsbeziehung prägten. Dies gelte jedenfalls, wenn es sich dem äußeren Hergang und den Bekundungen der Nachbarn nach um eine erhebliche Grenzüberschreitung handele, die einem Repräsentanten eines Versicherers nicht unterlaufen dürfe. Der Versicherer sei auch nicht verpflichtet, eine weitere Aufklärung abzuwarten, bevor er die außerordentliche Kündigung erkläre.

Liegen dem Versicherer durch die Mitteilung der Nachbarn Erkenntnisse vor, so liege keine Pflichtverletzung darin, wenn dieser in robuster Art und Weise eine Zustandssicherung betreibe. Die Wahrung berechtigter Interessen sei bei offenen Tatbeständen als Bestandteil der Gesamtwürdigung anerkannt. Sei der Versicherer auch Vermieter des Vertreters, bestünden insoweit andere Möglichkeiten, als wenn er keinen rechtlichen Zugriff auf die Geschäftsräumlichkeiten des Vertreters hätte.

Aufgrund der ungeklärten Ausgangslage sei ein schuldhaftes Handeln des Versicherers zu verneinen, wenn dieser eine ihm zur Kenntnis gelangte Mitteilung der Nachbarn des Vertreters über dem Vertreter vorgeworfene Straftaten zum Anlass nehme, den Vertretervertrag außerordentlich zu kündigen. Dies gelte jedenfalls, wenn der Vertreter selbst noch keinen Anlass gesehen habe, die Zusammenarbeit mit dem Unternehmer sofort zu beenden, sondern die Kündigung erst später erfolge, auch wenn sie im Wesentlichen auf die unterschiedlichen Bewertungen des Vorfalls gestützt werde sowie auf weitere geschäftliche Handlungen des Versicherers, ohne dass der Vertreter, ab-

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie unter www.evers-vertriebsrecht.de, der Website der Kanzlei Evers, Bremen, oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 0421/69 67 70.

gesehen vom Ausspruch der Kündigung selbst, näher zu schuldhaften Pflichtverletzungen des Unternehmers vortrage.

Fazit

Den Schadensersatzanspruch zu versagen, verletzt den Vertreter in seinen Rechten. Für eine Pflichtverletzung ist das Verschulden gesetzlich zu vermuten. Es kann nicht nachvollzogen werden, wie einem Versicherer, der sich fortgesetzt und unberechtigt weigert, den Vertretervertrag zu erfüllen, ein schuldhaftes Verhalten abgesprochen werden kann.

Die Würdigung des eigenmächtigen Verhaltens des Versicherers als robuste Wahrnehmung berechtigter Interessen leistet einer beispiellosen Verrohung der Sitten im Vertrieb Vorschub. Sie nimmt den Versicherer aus der Verantwortung für ein Verhalten, das andere Gerichte als verbotene Eigenmacht verurteilen. Das Verhalten des Vertreters, weswegen der Versicherer den Vertreter meinte ermahnen zu müssen, steht weder im Zusammenhang zur Nachbarrechtsstreitigkeit noch zur angemessenen Eigenmacht des Versicherers. Deshalb kommt es nicht einmal darauf an, dass der Vertreter den Vorwürfen, sich ungebührlich verhalten zu haben, unter Beweisantritt entgegengetreten ist. ■



Verfasst von Jürgen Evers, Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.